

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00052 vom 4. September 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00052

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00052 du 4 septembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00052 del 4 settembre 2013

Regeste

Lohnfortzahlung / Kündigung | Verfahrensvereinigung (E. 1.2). Zuständigkeit der Kammer (E. 1.3). Die Vorinstanz verletzte das rechtliche Gehör der Rekursgegnerin, indem sie den Rekurrenten anhörte, ohne die Rekursgegnerin zu dieser Anhörung einzuladen. Eine Heilung der Gehörsverletzung durch das Verwaltungsgericht ist vorliegend nicht möglich (E. 2.2 f.). Die Vorinstanz hat den Sachverhalt unvollständig erstellt (E. 2.4). Prozessuale Fehler oder Fehlentscheide lassen nur dann auf Befangenheit der am Entscheid mitwirkenden Personen schliessen, wenn es sich dabei um wiederholte, krasse Irrtümer handelt, die zugleich als schwere Amtspflichtverletzung zu qualifizieren sind (E. 4). Erfolgt die Gutheissung einer Beschwerde wegen eines Verfahrensfehlers der Vorinstanz, auf den keine der Parteien einen Einfluss hatte, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten nicht einer der Parteien, sondern der Vorinstanz aufzuerlegen (E. 6). Teilweise Gutheissung von VB.2013.00052. Abschreibung von VB.2013.00083 wegen Gegenstandslosigkeit.

Erwägungen

E. 4

Die G emeinde beantragt sodann, die Angelegenheit sei an einen neuen Spruchkörper zurückzuweisen. Sie begründet diesen Antrag damit, dass aufgrund der Verletzung ihrer Verfahrensrechte durch die bisher am Rekursverfahren beteiligten Mitglieder der Vorinstanz bzw. der Ratsschreiberin der begründete Eindruck entstehe, eine unbefangene Würdigung des Sachverhalts sei nicht mehr gewährleistet. Nach § 5a Abs. 1 Ingress VRG treten Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Eine persönliche Befangenheit eines Behördenmitglieds ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in dessen Unparteilichkeit zu erwecken (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 11). Prozessuale Fehler oder Fehlentscheide lassen nur dann auf Befangenheit der am Entscheid mitwirkenden Personen schliessen, wenn es sich dabei um wiederholte, krasse Irrtümer handelt, die zugleich als schwere Amtspflichtverletzung zu qualifizieren sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 14 sechstes Lemma). In diesem Sinn stellt die Durchführung einer Parteiverhandlung, an welcher nicht alle Verfahrensbeteiligten mitwirken konnten, zwar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, begründet aber noch keinen Ausstandsgrund (RB 1996 Nr. 3). Vorliegend hat wohl die Vorinstanz die Verfahrensrechte der G emeinde (und im Übrigen auch teilweise diejenigen von D) in erheblichem Mass verletzt. Indes sind keine weiteren Umstände ersichtlich, welche die an diesem Entscheid mitwirkenden Personen als befangen erscheinen lassen. Insbesondere ist in der Tatsache, dass die Vorinstanz zunächst einen unbegründeten Entscheid versandte und damit eine Verfahrensverletzung beging (vgl. hierzu VGr, 4. September 2013,

VB.2012.00786), keine Tatsache zu erblicken, welche die mitwirkenden Personen als befangen erscheinen liesse. In diesem Sinne ist auf eine Anordnung, der Spruchkörper sei neu zusammzusetzen, zu verzichten.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren VB.2013.00052 teilweise gutzuheissen. Der Rekursentscheid vom 19. November 2012 ist aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung des Beweisverfahrens im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde im Verfahren VB.2013.00052 abzuweisen. Die Beschwerde im Verfahren VB.2013.00083 ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 6

Weil der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt, sind für das Verfahren Kosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 3 e contrario VRG). Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Erfolgt die Gutheissung einer Beschwerde wegen eines Verfahrensfehlers der Vorinstanz, auf den keine der Parteien einen Einfluss hatte, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten nicht einer der Parteien, sondern der Vorinstanz zu Lasten der Staatskasse aufzuerlegen (VGr, 11. Januar 2006, VB.2005.00357, E. 4.2, sowie 11. Februar 2004, VB.2003.00400, E. 4). Vorliegend ist die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück zuweisen, weil diese massive Verfahrensfehler beging, auf welche die G emeinde gar keinen und D nur beschränkten Einfluss hatte. Wird ein Verfahren gegenstandslos, befindet das Verwaltungsgericht nach Ermessen unter anderem über die Kostenfolge, wobei es berücksichtigt, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat oder welche Partei vermutlich obsiegt hätte; insbesondere bei Versagen dieser Kriterien lässt sich aber auch nach anderweitiger Billigkeit vorgehen (RB 2002 Nr. 7; VGr, 15. September 2004, VB.2004.00215, E. 5.1 Abs. 1, mit Hinweisen). Vorliegend erscheint billig, die Verfahrenskosten der Vorinstanz aufzuerlegen, deren Verfahrensfehler die Gegenstandslosigkeit verursacht haben. Nach dem Gesagten sind die Gerichtskosten zu 4/5 der Vorinstanz und zu 1/5 der teilweise unterliegenden G emeinde aufzuerlegen. In diesem Sinn ist die Vorinstanz sodann zu verpflichten, der G emeinde eine (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 1'000.- und D eine solche von Fr. 500.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).